



Selbsthilfe Information + Beratung Bildung + Öffentlichkeit

Gemeinsame Stellungnahme von Intersexuelle Menschen e.V., den Landesverbänden und den angeschlossenen Selbsthilfegruppen zum Referentenentwurf:

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat VII1-20103/7#6

In Kenntnis des Beschlusses des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16) und der vorliegenden Studien zum Meinungsbild I & II und weiterer vorliegender Untersuchungen erscheinen der vorgelegte Referentenentwurf und die Begründungen hierzu weder in sich schlüssig, noch zielführend. Aus Sicht des Vereins Intersexuelle Menschen e.V. mit seiner bundesrelevanten Stellung spiegelt der Entwurf nicht die Absicht wider, intergeschlechtlichen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, respektive die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Nach unserer Rechtsauffassung genügt der Entwurf nicht den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts, führt zu neuen Benachteiligungen durch ein Verfahren, das nicht frei und sachgerecht durchgeführt werden kann und bedarf einer weiteren tiefgreifenden Überarbeitung. Intersexuelle Menschen e.V. bietet an, bei dieser Hilfestellung zu leisten.

Intersexuelle Menschen e.V. und die Selbsthilfen, u.a. die Selbsthilfegruppe (SHG) XY-Frauen vertreten intergeschlechtliche Menschen in Deutschland und sind seit 2004 um einen Dialog bemüht. Es hat immer wieder Anhörungen gegeben und in den letzten 2 Jahren kam es zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit in der IMAG Inter/Trans*. Wir gehören zu den Organisationen und Einrichtungen (OII, Intersexuelle Menschen, DGTI, Deutsches Institut für Menschenrechte, National Coalition KRK), die sich sehr intensiv um die Rechte der intergeschlechtlichen Kinder auch in der IMAG Inter/Trans* einsetzen und eingesetzt haben.

Wir haben festgestellt, dass wir beim Beginn des Verbändebeteiligungsverfahrens nicht einbezogen waren. Wir wurden vom Ministerium in der Einladung nicht berücksichtigt, was die Dringlichkeit des Mitdenkens und der Einbeziehung der intergeschlechtlichen Betroffenenverbände noch einmal unterstreicht.

Um auch intergeschlechtlichen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe und gleiche Rechte sowie eine bestmögliche Entwicklung zu gewähren, ist es nötig, sie gleich zu stellen mit allen anderen Kindern. Wie das BVerfG festgestellt hat, ist das Offenlassen bei nur **einer** Gruppe von Kindern



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

verfassungswidrig und stellt eine Benachteiligung dar. Dass diese Regelung viele Probleme im Alltag aufwirft und die Kinder nicht schützt, haben auch die Eltern intergeschlechtlicher Kinder bestätigt. Deren Grundforderungen werden hier nicht berücksichtigt:

„Bei der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses bittet der Elternrat der SHG`s unseres Vereins, als Vertreter der eigenen Kinder sowie im Namen vieler betroffener Familien, um Berücksichtigung bzw. Beachtung folgender Punkte:

- 1) Kein Eintrag für alle Kinder (Offenhaltung für alle Geburten)
- 2) Kein Zwangseintrag
- 3) (Konflikt-)Beratungsverpflichtung und ärztliche Zweitmeinung vor medizinischen Eingriffen
- 4) Einrichtung bzw. Ausbau von Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsstellen durch den Bund“

Auch die Studien von Greta Schabram/DIMR und Intersexuelle Menschen e.V. spiegeln den Wunsch des Offenlassens des geschlechtsbezogenen Geburtseintrages für **alle** Kinder und die Möglichkeit des späteren freiwilligen Eintrages eines Geschlechts im Personenstandregister wider. Dies wird ausdrücklich durch alle, Eltern und erwachsene Inter*-Personen, mehrheitlich gewünscht.

Im Referentenentwurf ist das Alltagsszenario der Feststellung einer besonderen geschlechtlichen Entwicklung nach erfolgtem Geburtseintrag nicht ausreichend berücksichtigt worden. Nur ca. 25 % der intergeschlechtlichen Kinder werden bei Geburt als solche identifiziert. Bei der Mehrheit wird die Intergeschlechtlichkeit erst festgestellt, wenn Entwicklungen eintreten, die ungewöhnlich bei einer Entwicklung zum Mädchen oder Jungen erscheinen. Wie wird der Geburtseintrag dann korrigiert? Wichtig sind hier Verfahrensregeln, die Diskriminierungen verhindern. Bei einem Offenlassen des Geschlechtseintrags für alle Kinder wäre dieses Problem nicht existent.

Die Lösung des Referentenentwurfes (ebd. S.1) spiegelt nicht den Willen der intergeschlechtlichen Menschen und deren Eltern wider. An dieser Stelle verweisen wir auf die Studien 1, 2 und die ausführliche Stellungnahme des Elternrates in der Anlage.

Der Geschlechtseintrag soll gemäß Urteil positiv sein. Laut Studie (siehe Anlage) werden von Seiten der erwachsenen Menschen mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung die Begriffe „Inter*“ oder „Inter*/divers“ als positive Benennung empfunden und damit favorisiert und diese Begriffe schlagen wir vor. Eltern und Angehörige favorisieren den Begriff „divers“. Der Begriff „weiteres“ oder „weiteres Geschlecht“ ist für die betroffenen Menschen keine Lösung für eine „positive“ Benennung, sondern bleibt sprachlich leider unbestimmt.

Im Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums soll der Zugang zum Geschlechtseintrag jenseits von „weiblich oder „männlich“ ausschließlich „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ ermöglicht werden. In der Entwurfsbegründung wird dies dahingehend erläutert, dass „Diagnosen“ erfasst werden, „bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind.“ (ebd. S. 6) Die 2005 in Chicago vorgeschlagene Klassifikation ist veraltet. In der Urteilsbegründung zu 1 BvR 2019/16 des Bundesverfassungsgerichtes werden aus medizinischer Sicht unter Varianten der Geschlechtsentwicklung „angeborene Variationen der genetischen, *hormonalen*, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen mit der Folge verstanden, dass das



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

Geschlecht einer Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ entspreche. ... In den medizinischen und psychosozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“¹ Die Auskunft über sich und das eigene Geschlechtsempfinden kann nur die Person selbst erteilen. Auch intergeschlechtliche Menschen erleben sich unabhängig vom Lebensalter eher weiblich, männlich, als Inter* oder divers. Niemand wird die Zeit und die Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen und eine Personenstandsänderung beantragen, wenn die innere Überzeugung dies nicht widerspiegelt.

Weiterhin wird in der Begründung des Referentenentwurfes davon ausgegangen, dass alle Menschen mit einer Variante der geschlechtlichen Entwicklung eindeutig medizinisch diagnostiziert seien oder auch über eine evidente Diagnose verfügen. Bei vielen intergeschlechtlichen Menschen besteht keine Diagnose (oder es gibt mehrere Diagnosen). Sehr problematisch wird das Beibringen einer Diagnose für behandelte intergeschlechtliche Menschen, deren medizinischen Akten bereits vernichtet wurden², bei denen zum Beispiel das Genital einem weiblichen oder männlichen Genital angeglichen wurde, die Gonaden entfernt wurden, oder ähnliches. Diese Menschen können außer Narben an Körper und Seele keine Beweise vorbringen.

Eine Diagnose einzufordern ist auch oft medizinisch unnötig. „Varianten der Geschlechtsentwicklung seien keine Krankheit. Man könne nicht über deren „Heilbarkeit“ nachdenken. Keine medizinische oder psychologische Intervention werde an dem Zustand der Uneindeutigkeit per se etwas ändern.“³ Die unbehandelten intergeschlechtlichen Menschen sind normal körperlich und seelisch gesund und haben keine behandlungsbedürftigen Symptome. Ihre Entwicklung entsteht aus dem Geburtspotenzial heraus, sie fühlen sich wohl mit dem eigenen Körper und in ihrer Selbstwahrnehmung (Geschlechtsidentität). Die Schöpfung ist vielschichtig und einzigartig. Eine Diagnosefindung und -erstellung kostet die Krankenkassen **viel** Geld!

Um die Abbildung der Geschlechtsidentität im Geburtenregister durch die Änderung des Geburtseintrags zu gewährleisten, schlagen wir vor, von betroffenen Personen eine eidesstattliche Erklärung über eine dauerhaft erlebte Zugehörigkeit zu einem Personenstandsgeschlecht zu fordern. Eine erneute Änderung des Geburtseintrags sollte erst nach einer bestimmten Frist möglich sein, z.B. 3 Jahre.

Ein Beharren auf einer Geschlechtseintragung bei Geburt und/oder auf einer ärztlichen Begutachtung greift massiv in die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein.

¹ Urteil Bundesverfassungsgericht, 10.10.2017 1 BvR 2019/16 Seite 7/25

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)

² Anmerkung: Die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist beträgt bei stationären Aufenthalten in Krankenhäusern meist 30 Jahre, in Arztpraxen 10 Jahre.

³ Urteil Bundesverfassungsgericht, 10.10.2017 1 BvR 2019/16 Seite 7/25

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

Dringend muss im Gesetz klargestellt werden, dass Kinder, wenn sie die Tragweite eines Geschlechtseintrags verstehen, eine Eintragungsmöglichkeit haben (eidesstattliche Erklärung). Die Klarstellungsgründe ergeben sich aus dem BVerfG, Beschluss– 1 BvR 2019/16 – Rn. 51 (alle Eintragsvarianten, mindestens: Offenlassen – männlich – weiblich – dritte Positivoption müssen hier möglich sein). Wichtig ist, heraus zu stellen, dass eine Personenstandsentscheidung der Eltern keine medizinische Intervention legitimiert, nur ein Ausdruck der Wahrnehmung der Geschlechtszugehörigkeit des Kindes sein kann und niemand beurteilen kann, welches Geschlechtsempfinden das intergeschlechtliche Kind entwickelt. Die geschlechtliche Differenzierung des Menschen erfolgt naturgemäß lebenslang.

Einen Schutz vor Geschlechtszuweisung mittels Skalpellen und Hormongaben, einen Schutz vor irreversiblen Schäden an Genitalien und Keimdrüsen - ohne lebenserhaltende Notwendigkeit - schafft dieses Gesetz nicht. Dieses ist eine Hauptforderung der Inter*-Verbände und wird hier nicht erfüllt.

Weitere Anmerkungen:

1. Im Referentenentwurf wird bemerkt, dass das generische Maskulinum in Rechtsvorschriften nicht geändert werden müsse. Die Notwendigkeit für die Verwendung eines generischen Maskulinums in allen öffentlichen Texten betrachten wir als dahingestellt. Uns fehlt besonders eine Regelung aus der hervorgeht, dass in öffentlichen Texten und Gesetzen, in denen bisher explizit Mann und Frau bzw. männliche und weibliche Benennungen vorhanden sind, eine Bezeichnung für Menschen, die diesen Personenstandskategorien nicht entsprechen, hinzugefügt bzw. eine Formulierung definiert wird, die allen Personenstandskategorien gerecht wird (Bürger*innen, Bürger_innen oder dergl.). Dieses bedarf es besonders in Gesetzen zur Ehe/Familie/Gleichstellung/Statistik u.s.w. Es wird hier eine dritte Kategorie eingeführt. Dieses muss sich im Gesetz nachhaltig niederschlagen.
2. Im Referentenentwurf wird der Anschein erweckt, dass Geschlecht nur über Körper zu definieren sei. Dies entspricht weder den traditionellen Überzeugungen (Gott schuf den Menschen mit Leib und Seele) noch der Erkenntnis, dass die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsrolle ausdrücklich einen höchstrichterlich bestätigten Schutzrahmen im Grundgesetz darstellt und bei der personenstandsrechtlichen Eintragung eine positive Benennung erfahren muss.
3. Der neue § 45 b ist unklar in seinen Ausführungen zur Frage der Beantragung eines Wechsels in die neue Option. Wird ein Kind bei Geburt mit einem intergeschlechtlichen Geburtspotenzial erkannt, erfolgt nun entweder die Eintragung ohne Geschlechtseintrag oder mit einem Eintrag (z.B. wie von uns vorgeschlagen „divers“). Eine Änderung ohne den Willen des Kindes durch Antrag der Eltern aus dieser Kategorie heraus, sollte es nach unserer Auffassung nicht geben. Ist ein Kind mindestens 7 Jahre alt und erklärt den Willen „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ als Eintrag zu wünschen, dann sollte dies mit Zustimmung der Eltern oder ersatzweise mit Zustimmung des Familiengerichts möglich sein und nicht als unabänderlich angesehen werden. Einen Zwang sollte es nicht geben. Dem Kindeswillen ist hier mehr Raum zu geben, da es um den höchstpersönlichen Bereich des Geschlechts geht.



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

Wir wünschen uns einen gut abgestimmten Gesetzesentwurf auf der Basis des Grundgesetzes und sehen in der Neuregelung einen notwendigen Schritt. Bis zum heutigen Tage werden Menschen zu falschen und unzutreffenden Aussagen auch gegenüber den Behörden gezwungen, weil es keine Kategorie der wahrhaftigen Eintragung gibt.

Abschließend weisen wir noch einmal auf die Ergebnisse der Evaluierung aus dem Jahr 2017 und auf den Vorschlag zu einem Mantelgesetz des Deutschen Instituts für Menschenrechte hin und plädieren für einen möglichst barrierefreien Zugang zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten.

Hochachtungsvoll

Juli 2018

Vorstand Intersexuelle Menschen e.V. - Bundesverband



Dieser Stellungnahme legen wir als Anlage bei:

Studie 1 Lucie Veith (2018)/Intersexuelle Menschen LV NDS e.V.

Auswertung der Umfrage zur rechtlichen Ausgestaltung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – 1 BvR 2019/16 unter allen intergeschlechtlichen/intersexuellen/inter*-Menschen, Menschen mit DSD und deren Angehörigen im Verein Intersexuelle Menschen e.V., der selbstständigen und unselbstständigen Landesverbände und in den angeschlossenen Selbsthilfegruppen (national)/
1. Befragung

http://www.im-ev.de/pdf/2018_05_29_Meinungsbild_IMeV_zum_BVerfG.pdf

Studie 2 Lucie Veith (2018)/Intersexuelle Menschen LV NDS e.V.

Ergänzende Untersuchung des Begriffs „weiteres“

http://www.im-ev.de/pdf/2018_06_25_Auswertung_WEITERES_zum_Meinungsbild.pdf

Stellungnahme des Elternrats der Selbsthilfegruppen

http://www.im-ev.de/pdf/2018_02_28_Stellungnahme_SHG_Elternrat_zum_BVerfG.pdf

Stellungnahme des Vorstands Intersexuelle Menschen e.V. zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16)

http://www.im-ev.de/pdf/2018_05_29_Stellungnahme_IMeV_BV_zum_BVerfG.pdf